



Kampfsport im Notwehrrecht im internationalen Vergleich

**Seminararbeit zur Erlangung des 1. Dan
Eingereicht von Paul Hawelka**

Salzburg, Mai 2026

Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Österreich.....	1
3. Weitere europäische Staaten	4
4. Anglo-Amerikanisches Recht	7
5. Schlussfolgerungen.....	9
Literaturverzeichnis	10

1. Einleitung

In der vorliegenden Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, ob und inwiefern Training bzw. Erfahrung mit Kampfsport den Beurteilungsmaßstab in einem gerichtlichen Verfahren beeinflusst. Zu diesem Zweck soll zunächst das jeweils relevante Recht erörtert sowie die Tatbestandsmerkmale aufgegliedert werden, um anschließend unter Berücksichtigung der gerichtlichen Praxis und der Fachliteratur eine Einschätzung abzugeben. Ziel ist es, internationale Unterschiede im Hinblick auf Kampfsport und Notwehr herauszuarbeiten und Beurteilungsmaßstäbe darzulegen.

2. Österreich

In Österreich ist die Notwehr in § 3 StGB geregelt, welcher lautet:

„(1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.“¹

Vorwegzuschicken ist, dass man nicht die Flucht zu ergreifen hat, auch wenn dies möglich ist. Es gilt der Grundsatz, dass Recht dem Unrecht nicht zu weichen hat.² Die einzige Ausnahme hiervon ist die sogenannte Unfugabwehr gegenüber Kindern, Unreifen oder Geisteskranken, jedoch nicht gegenüber Betrunkenen.³

Erste Voraussetzung ist ein Angriff. Dieser besteht in einem menschlichen aktiven Vorgehen, welches die Verletzung eines notwehrfähigen Rechtsgutes befürchten lässt.⁴ Diese Rechtsgüter sind: Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit und Vermögen.⁵ Der Angriff muss außerdem gegenwärtig sein, d. h., er muss bereits stattfinden oder unmittelbar drohen. Dieses Kriterium wird durch einen

¹ Strafgesetznovelle 2017 BGBl. I Nr. 117/2017.

² OGH 19.03.1987, 13Os23/87; RIS-Justiz RS0095986.

³ Seiler in Praxiskommentar² § 3 Rz 4; OGH 16.03.1989, 13 Os 23/89; OGH 18.04.1985, 12Os173/84.

⁴ Seiler in Praxiskommentar² § 3 Rz 7.

⁵ Seiler in Praxiskommentar² § 3 Rz 17.

engen Konnex zum Ziel des Angriffs, in räumlicher und zeitlicher Hinsicht, erfüllt.⁶ Ob ein solcher Konnex vorliegt, ist einzelfallbezogen zu beurteilen. Er kann bereits vorliegen, wenn jemand die geballte Faust hebt, ohne zu einem Schlag auszuholen. Die gerechtfertigte Notwehr kann somit sehr früh beginnen.⁷ Ferner muss der Angriff rechtswidrig erfolgen, was bedeutet, dass man sich gegen eine rechtmäßige Festnahme oder Notwehr nicht zu Wehr setzen darf.⁸

Gegen einen solchen Angriff darf man sich wehren, soweit dies notwendig ist. Die Notwendigkeit der Gegenwehr ist ex ante zu beurteilen, also aus der Sicht des Angegriffenen zum Zeitpunkt des Angriffs, anhand objektiver Kriterien.⁹ Relevante Aspekte sind Art und Intensität des Angriffes, Gefährlichkeit des Angreifers und verfügbare Mittel zur Abwehr.¹⁰ Die Verteidigung muss so erfolgen, dass sie „*gerade noch zielführend*“¹¹ den Angriff abwehrt. Mit anderen Worten: Es ist das schonendste Mittel zu verwenden, damit die Verteidigung als notwendig gilt.¹² Jedoch wird nicht verlangt, die Verteidigung graduell aufzubauen.¹³ Dies wäre auch vollkommen realitätsfremd, da mit dem Einsatz nicht zielführender Abwehr wertvolle Zeit verstreicht und die Möglichkeit, den Angriff erfolgreich abzuwehren endgültig verloren gehen kann.¹⁴ Darüber hinaus können erfolglose Verteidigungshandlungen den Angreifer weiter provozieren,¹⁵ genauso wie Drohungen oder Belehrungen über die eigenen Fähigkeiten.¹⁶ Die Tötung des Angreifers kann gerechtfertigt sein.¹⁷ In der Rechtsprechung ist außerdem gesichert, dass auch offensive Gegenwehr zulässig ist,¹⁸ eben bei einem „nur“ unmittelbar drohenden Angriff.¹⁹

Kampfsporterfahrung wirkt sich im Kriterium der verfügbaren Mittel als relevanter Erwägungsgrund aus. Der OGH hat in einer Entscheidung vom 24.06.2025 festgehalten, dass auch erfahrene und ausgebildete Personen das Mittel wählen dürfen, welches einen Angriff

⁶ Seiler in Praxiskommentar² § 3 Rz 10.

⁷ Triendl, RZ 2006, 143.

⁸ Seiler in Praxiskommentar² § 3 Rz 15f.

⁹ OGH 18.02.2008, 15Os2/08w.

¹⁰ OGH 26.03.1987, 12Os14/87; RIS-Justiz RS0089259

¹¹ Seiler in Praxiskommentar² § 3 Rz 15f; RIS-Justiz RS0089309.

¹² RIS-Justiz RS0088842.

¹³ OGH 19.03.1987, 13Os23/87.

¹⁴ Seiler in Praxiskommentar² § 3 Rz 19.

¹⁵ RIS-Justiz RS0089073.

¹⁶ Triendl, RZ 2006, 144.

¹⁷ Seiler in Praxiskommentar² § 3 Rz 21.

¹⁸ OGH 7.8.1990, 14Os69/90.

¹⁹ Triendl, RZ 2006, 143.

sofort und endgültig beendet. In diesem Fall bedrohte ein Betrunkener (Kläger) einen ehemaligen Cobra-Beamten (Beklagter), woraufhin dieser den Aggressor wegschob. Dabei stürzten beide und der Kläger begann auf den auf ihm liegenden Beklagten einzuschlagen. Der Beklagte fasste die Faust des Klägers und konnte ihn in einer Armwinkelsperre abtransportieren. Im Verlauf dieser Auseinandersetzung wurde ein Zahn des Klägers beschädigt und das Handgelenk verletzt; zudem zog er sich einen Riss der Daumensehne zu. Es konnte nicht genau festgestellt werden, wodurch diese Verletzungen entstanden sind. Die Ansicht des Klägers, der Beklagte, der auch eine Selbstschuttschule betreibt, hätte schonendere Mittel einsetzen müssen, wurde vom Gericht nicht geteilt.²⁰

In engem Zusammenhang damit steht auch die Beurteilung eines Notwehrexzesses nach § 3 Abs. 2 1. Fall StGB. Überschreitet ein Tatopfer das Maß gerechtfertigter Notwehr aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken (asthenischer Affekt), und hätte es das Missverhältnis erkennen können, so ist das Tatopfer für das jeweilige Fahrlässigkeitsdelikt strafbar.²¹ Somit stellt sich die Frage des Verschuldens und inwieweit ein subjektiver Maßstab, der die Verhältnisse des Notwehrübenden berücksichtigt, anzuwenden ist. Zur objektiven Sorgfaltswidrigkeit kommt die subjektive hinzu. Das bedeutet, dass das Verhalten an den körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Täters gemessen wird.²² Gegenstand einer Entscheidung des OGH war das Fahrverhalten eines 15-jährigen Rennradfahrers im gewöhnlichen Straßenverkehr. Es wurde behauptet, aufgrund seines Alters habe der Angeklagte nicht anders handeln können als seinem Training auf Bestzeit entsprechend. Das Höchstgericht war jedoch der Ansicht, dass er aufgrund seiner Erfahrung eben die Einsichtsfähigkeit in die Gefährlichkeit seiner Fahrweise trotz seines Alters besaß.²³ Auch in Hinblick auf die subjektive Vorhersehbarkeit ist auf die individuellen Fähigkeiten des Täters abzustellen, das heißt, es ist zu prüfen, ob er den Kausalverlauf in groben Zügen vorhersehen konnte.²⁴

Somit ist der Beurteilungsmaßstab geklärt, doch die zentrale Frage, wer eigentlich als Kampfsportler gilt bzw. auf wen dieses Maß angewendet werden soll, ist noch offen. Relevante Aspekte sind die Art der Kampfkunst oder des Sports. Ist die Tätigkeit

²⁰ OGH 24.06.2025, 4Ob191/24b.

²¹ Seiler in Praxiskommentar² § 3 Rz 31.

²² Seiler in Praxiskommentar² § 6 Rz 43.

²³ OGH 30.05.1985, 12 Os 46/85.

²⁴ OGH 23.11.1982, 9Os163/82.

wettbewerbsorientiert, rein gesundheitlicher Natur oder gar auf Selbstverteidigung ausgelegt? Ferner ist fraglich, ab welchem Ausbildungsstand das Training rechtlich relevant ist. Um zu ermitteln, welche Mittel zur Verteidigung zur Verfügung stehen, ist ein Gesamtbild aus Sportart, Intensität des Trainings, Dauer und Motiv des Sportlers zu erstellen. So kann sachgerecht beantwortet werden, ob aufgrund besonderer Fähigkeiten ein höherer Sorgfaltsmaßstab anzuwenden ist, wie oben beschrieben. Hierzu sollte ein Sachverständiger für Kampfsport hinzugezogen werden. Die Rechtsprechung in Österreich dürfte hier praxisnah ausfallen.²⁵

3. Weitere europäische Staaten

Die Voraussetzungen zur Notwehr sind in Frankreich vergleichbar mit jenen in Österreich (Art. 122-5 Code Pénal). Praktisch bildet das zeitliche Element eine Ausnahme, da das Kriterium der Gleichzeitigkeit oder Unmittelbarkeit der Verteidigung im Verhältnis zum Angriff („*dans le même temps*“) sehr eng ausgelegt wird, beinahe auf die Sekunde genau.²⁶ Darüber hinaus wird von Richtern die Reaktion *in abstracto* bewertet, ohne die Ausnahmesituation für das Opfer zu berücksichtigen.²⁷ Ferner neigen Richter dazu, Hilferufe bzw. Notrufe als legitime Alternative zu fordern. Dies steht ebenso wenig mit der Lebenserfahrung in Einklang,²⁸ wie die „Erfindung“ einer Pflicht zur Flucht.²⁹ In der Praxis wird zudem die Verhältnismäßigkeit anders verstanden. In einer Konferenz berichtete der Anwalt *Thibault de Montbrial* von einem Fall, in dem ein Juwelier zum vierten Mal ausgeraubt worden war und dieser den Angreifer mehrmals angeschossen hatte. Der erste Treffer hatte den Angreifer um seine eigene Achse gedreht und die vier nachfolgenden Projektile trafen den Täter in den Rücken. Der Richter war der Auffassung, man hätte nach dem ersten Schuss abwarten sollen. Darüber hinaus unterstellte er dem Juwelier Tötungsvorsatz allein aufgrund der Tatsache, dass er eine geladene Waffe im Geschäft verwahrt hatte. Ferner führte der Richter als Argument gegen die Verhältnismäßigkeit der Verteidigung an, der Juwelier sei versichert gewesen.³⁰ Umso

²⁵ *Triendl*, RZ 2006, 145.

²⁶ *Rouvier*, RFCDP 2019, S. 26f.

²⁷ *Rouvier*, RFCDP 2019, S. 27

²⁸ *Thibault de Montbrial* – La légitime défense, <https://www.youtube.com/watch?v=h0l1EYgeH8M> (30.01.2013).

²⁹ *Rouvier*, RFCDP 2019, S. 30

³⁰ *Thibault de Montbrial* – La légitime défense, <https://www.youtube.com/watch?v=h0l1EYgeH8M> (30.01.2013).

erstaunlicher ist diese Aussage, da das Gesetz in Art. 122-6 Code Pénal zwei Fälle vorsieht, in denen eine Notwehrhandlung als legitim (widerleglich) vermutet wird: Bei Einbruch nachts und einem bewaffneten Raub. Jedoch hat die Rechtsprechung auch diese Vermutungen so weit aufgeweicht, dass sie vor Gericht fast nicht mehr existieren.³¹

Ferner ist bemerkenswert, dass die französische Rechtsprechung in der Notwehr die Handlung für sich genommen bewertet, ohne Rücksicht auf die Folgen,³² also auch ohne zu ergründen, ob die Folgen vorhersehbar waren, sofern die Handlung als solche gerechtfertigt ist.³³ Ist sie das nicht, also exzessiv, ist der Notwehrübende vollumfänglich strafbar. Es treten lediglich Milderungsgründe in die Urteilsfindung hinzu.

Der Jurist *Charles Rouvier* führt diese feindliche Haltung gegenüber der Notwehr auf mehrere Ursachen zurück, darunter den technologischen Fortschritt und die damit einhergehende Allgegenwärtigkeit des Staates. Hiermit sind auch ideologische Motive verknüpft, wie der *Etatismus*, welcher das Gewaltmonopol allumfassend beim Staat verortet, und so private gewaltvolle Verteidigung als eine Störung dieses Monopols betrachtet.³⁴ Des Weiteren könnte diese Haltung gegenüber der Notwehr mit dem marxistischen Gedanken begründet werden, dass der Täter in Wirklichkeit Opfer seiner Umstände ist und Notwehr nur ein Mittel der Bourgeoisie ist.³⁵

Eine Besonderheit des italienischen Rechts ist, dass der Notwehr-Übende sich der Notwehrsituation nicht bewusst sein muss, um rechtmäßig zu handeln. In Österreich wird hingegen gefordert, dass der rechtfertigende Umstand bekannt ist.³⁶ In Italien wird jedoch auch gefordert, zu fliehen, sofern möglich. Dies wird als Ausfluss des Notwendigkeitskriteriums der Selbstverteidigung betrachtet.³⁷ Nach italienischem Recht ist zudem tödliche Gewalt zur Verteidigung von Eigentum verboten.³⁸ Art. 55 Codice Penale stellt eine der österreichischen Regelung zum Notwehrexzess vergleichbare Norm dar, und sieht Strafbarkeit für Fahrlässigkeit vor. Es gibt jedoch auch Stimmen, die vorschlagen, eine

³¹ *Rouvier*, RFCDP 2019, S. 33.

³² <https://gdroit.fr/la-legitime-defense/> (14.03.2026)

³³ Cour de cassation, Chambre criminelle, 17.01.2017, 15-86.481.

³⁴ *Rouvier*, RFCDP 2019, S. 18.

³⁵ *Rouvier*, RFCDP 2019, S. 18.

³⁶ *Pardi*, S. 3.

³⁷ *Pardi*, S. 9.

³⁸ *Pardi*, S. 14.

Strafbarkeit auf grobe Fahrlässigkeit zu beschränken, um der Angstsituation gerecht zu werden.³⁹

In Deutschland geht der Notwehrübende hingegen gänzlich straffrei aus, wenn er das Maß aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet (§ 33 dStGB). Dabei ist wichtig anzumerken, dass das Verhalten rechtswidrig bleibt und somit eine zivile Haftung weiterhin bestehen könnte. Eine allgemein hin nachvollziehbare Angst aufgrund der Situation wird im Regelfall nicht genügen, sondern es wird ein Störungsgrad verlangt, der das Urteilsvermögen erheblich mindert,⁴⁰ und so eine Überlegung zu Handlungsalternativen ausschließt.⁴¹

In einem Fall aus dem Jahr 1990 führte der BGH in seiner Begründung aus, dass der Angeklagte (Notwehrübender) über keine Körperkräfte oder Kampftechniken (!) verfügte, die eine andere Abwehr als einen Schuss zumutbar gemacht hätten.⁴² Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Entschuldigung des Exzesses sowie der Überlegung des BGH aus dem oben genannten Urteil, lässt sich schließen, dass ernsthafte Kampfkunstkenntnisse für einen Notwehrübenden einen höheren Sorgfaltsmaßstab bedeuten und durch ein „Gewöhnen“ an stressige Kampfsituationen ein Entschuldigungsgrund verwehrt bleiben könnte.

Im Jahr 1983 sprach der BGH einen Angeklagten frei, welcher auf einen Angreifer aus nächster Nähe geschossen hatte. Dies tat das Höchstgericht aufgrund der körperlichen und technischen Überlegenheit des Angreifers, welcher vom Angeklagten auf keine andere Weise hätte gestoppt werden können. Kampferfahrung wird demnach jedenfalls auf Seiten des Angreifers berücksichtigt.⁴³

Im Unterschied dazu knüpft der entschuldigte Notwehrexzess in Österreich ausdrücklich an die individuelle Verwirrung, Panik oder Erschrockenheit der handelnden Person an (§ 3 Abs. 2 ÖStGB) und deren psychische Verfassung wird subjektiv gewürdigt. Die schweizerische Praxis orientiert sich bei Art. 16 StGB hingegen an einer „besonnenen Drittperson“ und blendet sowohl Sachverhaltsirrtümer (Art. 13 StGB) als auch persönliche Eigenheiten des Abwehrenden weitgehend aus. Dadurch wird der Exzess in der Schweiz regelmäßig nur mit

³⁹ *Diamanti*, RIDPP 2016, S. 1384.

⁴⁰ *Perron/Eisele*, TK-StGB³¹ 2025, § 33, Rn. 3-5; BGH 05.10.1990, 2 StR 347/90.

⁴¹ BGH 25. 4. 2013, 4 StR 551/12.

⁴² BGH 05.10.1990, 2 StR 347/90.

⁴³ BGH 20.07.1983, 2 StR 43/83.

obligatorischer Strafmilderung (Art. 16 Abs. 1 StGB) anerkannt, jedoch kaum als entschuldigbar (Art. 16 Abs. 2 StGB).⁴⁴

4. Anglo-Amerikanisches Recht

Das Notwehrrecht des Vereinigten Königreichs weist gegenüber dem kontinentaleuropäischen Recht einige Unterschiede auf: In Hinblick auf die angewandte Gewalt sind zwei Kriterien zu beachten, nämlich jene der Angemessenheit und der Notwendigkeit („*reasonable and necessary*“).⁴⁵ Anhand subjektiver Wahrnehmungen wird bewertet, welche Situation aus der Sicht des Notwehrübenden vorlag und somit welche Verteidigung notwendig war. Dies reicht so weit, dass Notwehr gerechtfertigt bleibt, selbst wenn die fehlerhafte Interpretation der Situation nicht nachvollziehbar ist. Das heißt, wenn der Beschuldigte die Situation, in der er Notwehr geübt hat, entgegen eindeutigen Hinweisen falsch eingeschätzt hat, ist die Handlung dennoch gerechtfertigt, vorausgesetzt, sie ist angemessen (s. *R v Williams [Gladstone]* [1984] 78 Cr App R 276). Die Frage bleibt somit, ob der Beschuldigte ernsthaft glaubte, Notwehr üben zu dürfen, unabhängig von den gegebenen Umständen.⁴⁶ Das Kriterium der Angemessenheit wird hingegen objektiv bewertet, indem der wahrgenommene Angriff der geübten Verteidigung gegenübergestellt wird (*R v Owino* [1996] 2 Cr App R 128). Die Situation wird subjektiv bewertet, die Reaktion objektiv, ohne Rücksicht auf die Umstände des Beschuldigten.⁴⁷ (*R v Martin* [2002] 2 WLR 1).

Notwehrexzess führt in der Regel zu einer Verurteilung wegen der vorgeworfenen Vorsatztat. Die einzige Ausnahme besteht bei einer Tötung aufgrund von Kontrollverlust durch Furcht. Hierbei ist der Maßstab subjektiv, sodass der Beschuldigte zu beweisen hat, dass er in der Notwehrsituation ernsthaft schwere Gewalt befürchtet hatte.⁴⁸ Somit könnten vorherige Kampferfahrungen des Beschuldigten dazu führen, dass die Ernsthaftigkeit seiner Furcht in Zweifel gerät.

⁴⁴ Pflaum, ZSTW 2019, S. 537.

⁴⁵ ShenSmith, 5 Myths about Martial Arts Law and Self-Defence, <https://www.youtube.com/watch?v=x7XRrqQ8y5Q> (15.03.2026).

⁴⁶ Baskind, 2022.

⁴⁷ Baskind 2022; *R v Owino* [1996] 2 Cr App R 128.

⁴⁸ S. 54 Coroners and Justice Act 2009.

Da das Strafrecht in den USA weitestgehend in der Zuständigkeit der Bundesstaaten liegt, sind verschiedene Systeme entstanden. Eine Kategorie ist die Einteilung in Common Law und gesetzliches Recht, welches weitgehend auf dem *Model Penal Code* beruht, einem Modellentwurf des *American Law Institute*. Im Gegensatz zum englischen Recht stellen Systeme des amerikanischen Common Law bei der Angemessenheit auch darauf ab, ob die Abwehr vernünftigerweise als angemessen wahrgenommen wurde. Somit tritt zur Wahrnehmung des Beschuldigten auch ein objektives Element hinzu.⁴⁹ In *People v. Goetz* (68 N.Y.2d 96) hatte der New Yorker *Court of Appeals* genau diese Frage zu klären: nämlich was „*reasonably believes*“ im Hinblick auf den Gebrauch tödlicher Gewalt bedeutet. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass diese Wortfolge so auszulegen ist, dass auf einen Normmenschen abgestellt werden muss und nicht auf die rein subjektive Ansicht des Täters. Somit zähle der Eindruck eines durchschnittlich vernünftigen Menschen.

Im Vergleich dazu fokussiert der MPC wiederum stärker die subjektive Wahrnehmung. Die fahrlässige Annahme einer Notwehrsituation (Putativnotwehr) kann jedoch, wie nach österreichischem Recht, zu einer Strafbarkeit für das jeweilige Fahrlässigkeitsdelikt führen (Sec. 3.09 MPC).

In manchen Bundesstaaten gibt es zudem die Besonderheit, dass der Notwehr eine zumutbare Flucht vorangegangen sein muss, um danach tödliche Gewalt rechtmäßig anwenden zu können. Im Common Law gibt es außerdem die Besonderheit der *Imperfect Self-Defense*. Dabei wird ein Mord als Folge eines Notwehrexzesses auf fahrlässige Tötung abgestuft, wie es auch in Österreich geregelt ist. Für andere Delikte im Zusammenhang mit Notwehr, wie etwa schwere Körperverletzung, existiert dieses Konzept der Abstufung auf Fahrlässigkeit jedoch nicht. Der Beschuldigte ist entweder strafbar für das Vorsatzdelikt oder unschuldig.⁵⁰

In seinem Beitrag argumentiert *Kunen*, dass dies eben für Kampfsportler eines gewissen Grades nicht gelten sollte, und sie einem höheren Standard unterliegen müssten, ähnlich einem Polizeibeamten.⁵¹ Dazu soll ein *Martial Sufficiency Test* (MST) herangezogen werden, welcher

⁴⁹ *Kunen*, Emory L. J. (2010). S. 1394f.

⁵⁰ *Kunen*, Emory L. J. (2010). S. 1398f.

⁵¹ *Kunen*, Emory L.J. 2010, 1407.

1. die Art und das Ziel des Kampfsportes,
2. die Kompetenz des Lehrers,
3. die Fähigkeiten des Beschuldigten und
4. etwaige Hindernisse, das Training anzuwenden,

berücksichtigt.⁵² Nur so könne der Verantwortung, welche mit dem Training einhergeht, Rechnung getragen werden; eben unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände wie Geistesverfassung.⁵³ Daraus ergibt sich ein höherer Standard und eine etwaige Verweigerung, sich auf die *Imperfect Self-Defense* berufen zu können.⁵⁴

Nach texanischem *Case Law* können Körperteile als tödliche Waffe betrachtet werden. So wurde im Fall *Jamual Edward Parks v. The State of Texas* (NO. 02-15-00419-CR) ein MMA-Kämpfer wegen schwerer Körperverletzung verurteilt, weil seine Hände als tödliche Waffe betrachtet wurden. Jedoch ist Texas kein Einzelfall und zahlreiche andere Bundesstaaten entscheiden in vergleichbarer Weise.⁵⁵ *Romeo* vertritt die Ansicht, dass Guam die beste Lösung in Hinblick auf trainierte Kampfsportler habe: Personen, die eine Kampfsportart betreiben und darin ein vorher festgesetztes Niveau erreichen, müssen sich bei den Behörden registrieren, woraufhin sie eine Mitteilung erhalten, dass sie gegebenenfalls einem höheren rechtlichen Standard unterliegen. Damit wird einerseits gewährleistet, dass die Fäuste von „Laien“ nicht zu einer tödlichen Waffe erklärt werden, und andererseits wird durch die Ermahnung an den Sorgfaltsmaßstab ein gewisser Qualitätsstandard des Trainings gewährleistet.⁵⁶

5. Schlussfolgerungen

Die in diesem Vergleich angeführten Staaten weisen zum Teil wesentliche Unterschiede zueinander auf. Diese reichen von rein subjektiven Bewertungsmaßstäben, die sich nach der Wahrnehmung des Notwehrübenden richten, über Straflosigkeit bei nachvollziehbaren Exzessen bis hin zur Einstufung von Fäusten als Waffe. Während einige Staaten tödliche Gewalt zum Schutz des Eigentums vollständig verbieten, sieht Österreich beispielsweise eine

⁵² *Kunen*, Emory L.J. 2010, 1422-1426.

⁵³ *Kunen*, Emory L.J. 2010, 1410.

⁵⁴ *Kunen*, Emory L.J. 2010, 1420.

⁵⁵ *Romeo, M.*, JSMLJ 2017, S. 25.

⁵⁶ *Romeo, M.*, JSMLJ 2017, S. 44ff.

Bagatellgrenze von 100 € vor, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, um den Angriff zu stoppen. Das von Kunen vorgeschlagene System eines Martial Sufficiency Tests ist durchaus ansprechend, sofern eine Gesellschaft einen solchen Test benötigt. Die Kampfsport-Szene dürfte in den USA verbreiteter sein als in Europa, wodurch es zu mehr Zwischenfällen kommen kann. Österreich setzt stattdessen auf Sachverständigengutachten, wenn es diese als erforderlich betrachtet. Meines Erachtens ist es wichtig, einen Weg zu finden, auf dem sowohl persönliche Vorwerfbarkeit als auch Vorhersehbarkeit berücksichtigt werden, während gleichzeitig ein zentraler Fakt einbezogen wird: Selbst wettkampferprobte Leistungssportler können wie Laien reagieren, da ein Kampf auf der Straße überraschend stattfindet und der Angreifer sich nicht an Regeln hält. Breitensportler und fortgeschrittene Anfänger, die noch nie an einem Wettkampf teilgenommen haben, werden folglich erst recht nicht reagieren wie ein ausgebildeter Polizeibeamter oder eine Kriegsmaschine. Ein besonderer Sorgfaltsmaßstab ist daher erst ab einer fortgeschrittenen Graduierung und vorheriger Erfahrung in Kampfsituationen anzulegen. Das Training ist schließlich kein Kampf auf Leben und Tod.

Literaturverzeichnis

Baskind, Law Relating to Self Defence, 2022, <https://bsdgb.co.uk/information/law-relating-to-self-defence/> (15.03.2026);

Diamanti, Il Diritto incerto. Legittima difesa e conflitto di beni giuridici. Rivista Italiana di Diritto e Procedurale Penale, 2016/59, 3, S. 1353-1387.

Kunen, COMMENT: SUPERHUMAN IN THE OCTAGON, IMPERFECT IN THE COURTROOM: ASSESSING THE CULPABILITY OF MARTIAL ARTISTS WHO KILL DURING STREET FIGHTS, Emory Law Journal, Emory L. J. 2010, 60/6, 1389-1435.

Pardi, Self-Defence, <https://blog.ilcaso.it/libreriaFile/b104f-1129.pdf> (14.03.2026).

Perron/Eisele, TK-StGB³¹ 2025, § 33.

Pflaum, Objektivierung von Verantwortlichkeitsmaßstäben bei der Notwehr und beim Notwehrexzess im schweizerischen Strafrecht, ZSTW 2019 131(2): 524–539.

Romeo, M.R., A Puncher's Chance, Jeffrey S. Moorad Sports Law Journal 2017, 24/1, S. 23-47.

Rouvier, Faut-il défendre la légitime défense?, Revue française de criminologie et de droit pénal, 2019/12, 1, S. 15-52.

Seiler in *Birklbauer* (Hrsg.), StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar² (2025), § 3.

ShenSmith, 5 Myths about Martial Arts Law and Self-Defence,
<https://www.youtube.com/watch?v=x7XRrqQ8y5Q> (15.03.2026).

Thibault de Montbrial – La légitime défense, <https://www.youtube.com/watch?v=h0l1EYgeH8M>
(30.01.2013).

Triendl, Notwehr und Kampfsport, RZ 2006/6, 140.